

SETZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 FÜR DAS GEBIET: SATZUNG KRUTHORST, NORDWESTLICH / SÜDWESTLICH DES BAUGEBIETES "AN DEN TEICHEN", EINSCHLIESSLICH DER REGENWASSERKLÄRANLAGE, SODANN SÜDÖSTLICH DES GRUNDSTÜCKES JERSBEKER STRASSE NR. 60 BIS HIN ZUR JERSBEKER STRASSE, NORDÖSTLICH DER JERSBEKER STRASSE SOWIE SÜDÖSTLICH DER GEPLANTEN INNERÖRTLICHEN VERBINDUNGSSTRASSE UND EINER KLEINEN TEILFLÄCHE WESTLICH DER GEPLANTEN INNERÖRTLICHEN VERBINDUNGSSTRASSE RÜCKWÄRTIG JERSBEKER STRASSE NR. 78 (TEILBEREICH I UND TEILBEREICH II)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05. November 2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990/1993

PLANZEICHNUNG -TEIL A-



PLANZEICHEN nach der PlanzV90

I Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (14 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR 150 m² Geschossfläche GF (als Höchstzahl)

0,3 Grundflächenzahl (GRZ)

GR 75 m² Grundfläche GR (als Höchstzahl)

II Anzahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- offene Bauweise, nur Einzel-, Doppelhäuser zulässig
- abweichende Bauweise, nur Reihenhäuser zulässig
- abweichende Bauweise, nur Hausgruppen zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität - Trafo)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Spielplatz
- Private Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Wasserflächen
- Regenrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Bäume anpflanzen
- Bäume erhalten
- künftig fortfallende Einzelbäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Knick anpflanzen
- Knick erhalten

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Ga Garagen
- M1-5 Mittenensammelplatz (zur Abholung) zu Gunsten der rückwärtig liegenden Grundstücke z.B. 1-5
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger z.B. 1-5, Stadt u. Versorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- GR (ASV) Bauflächennummer
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- zu schützende Gebäudeseiten (s. Text Teil B Ziffer 3b)
- Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

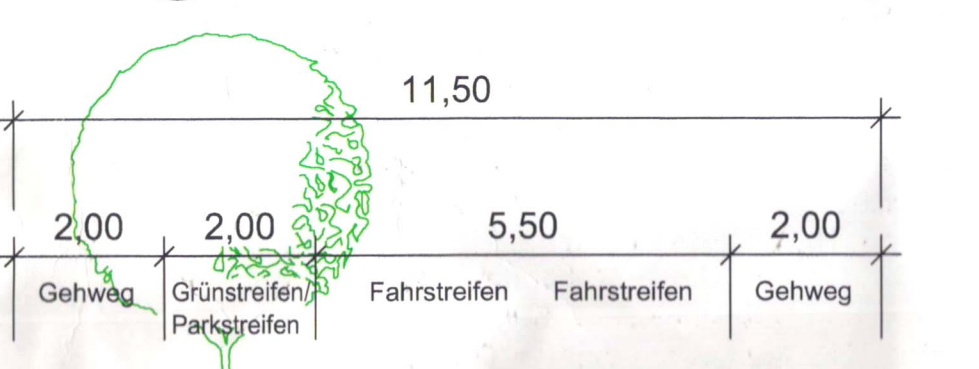
Nachrichtliche Übernahme

- Knick geschützt nach § 15b LNatSchG
- Ortsdurchfahrtsgrenze § 19 StrWeg S-H

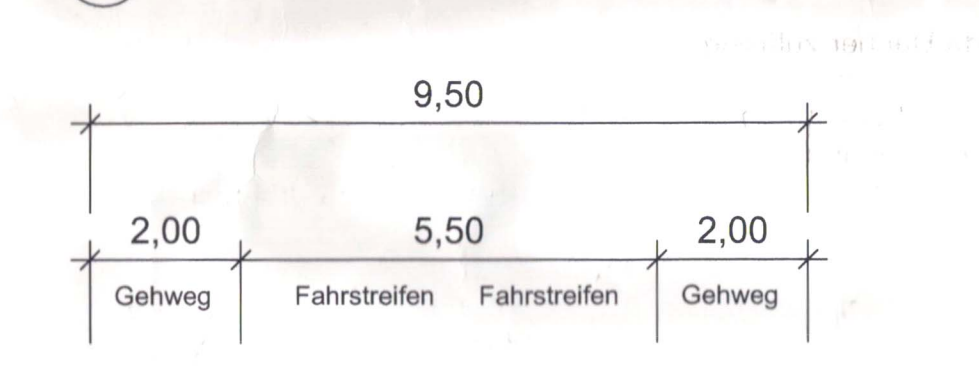
Darstellung ohne Normcharakter

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Planfeststellungsverfahrens
- Vorhandene Gebäude
- Gebäude, künftig fortfallend
- Grundstücksgrenzen
- Flurstücksbezeichnung
- Böschung
- Sichtflächen

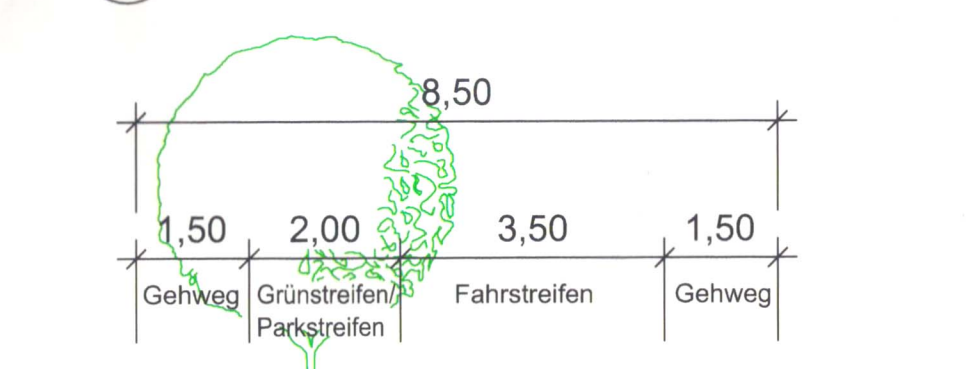
A Querschnitt Hauptachse



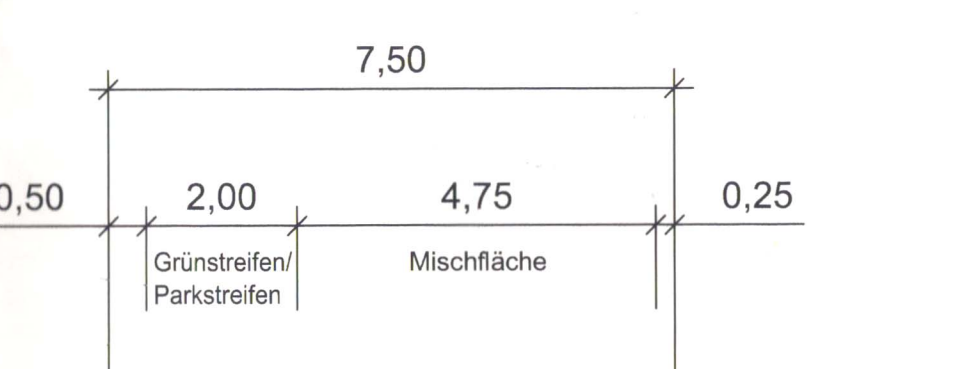
B Querschnitt Hauptachse



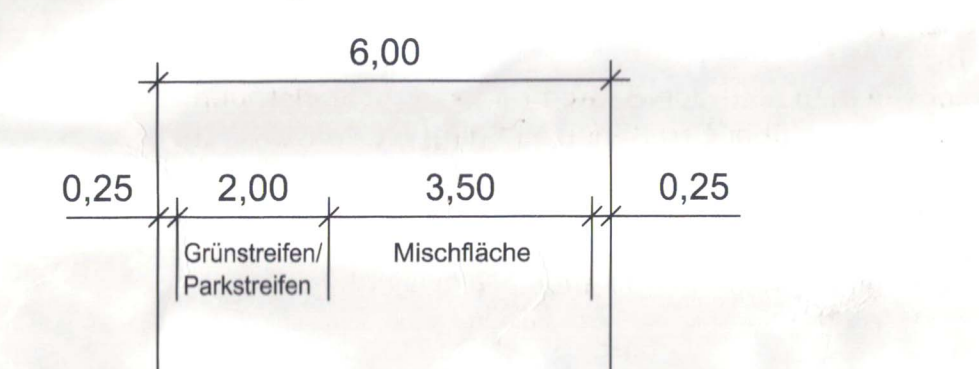
C Querschnitt Nebenachsen



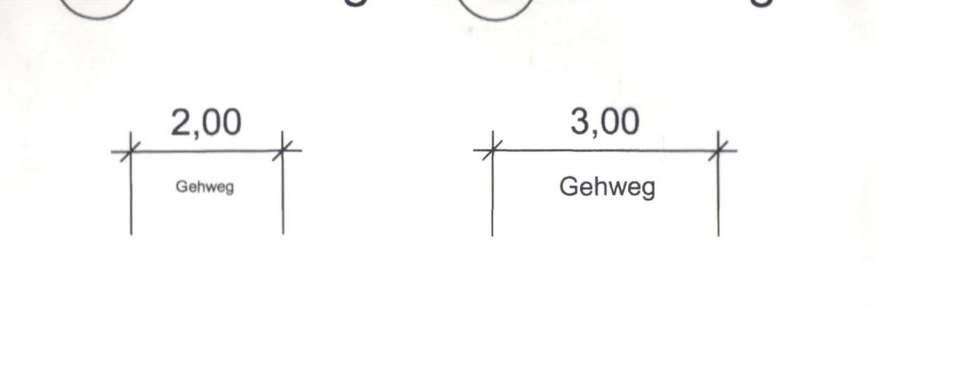
D Wohnstraße Verkehrsberuhigter Bereich



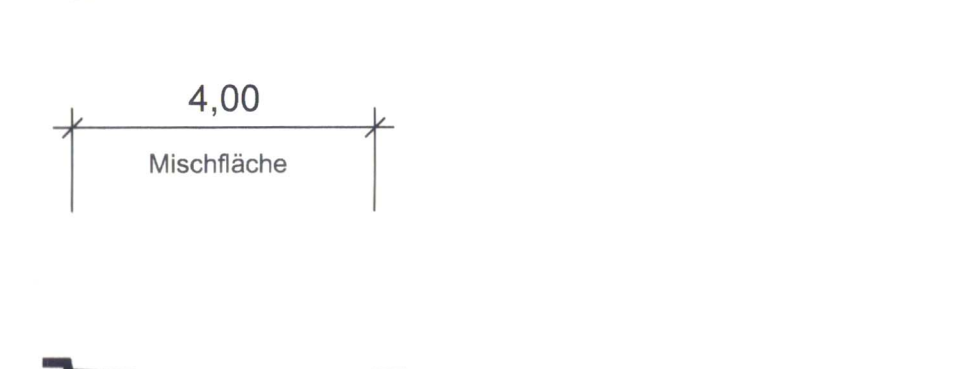
E Stichweg



F Stichweg



G Stichweg



Querschnitt K 56 Jersbeker Strasse (nachrichtlich)



Text Teil B

- Allgemeine Wohngebiete (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1 und BauNVO § 1 Abs. 6 Nr. 1)**
In dem in der Planzeichnung festgesetzten allgemeinen Wohngebiet werden die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO Nr. 4 - 5 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausgeschlossen.
- Abweichende Bauweisen -Reihenhäuser- Hausgruppen-** (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 2 und BauNVO § 22 Abs. 2 und 4)
Die Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind ohne seitliche Abstandsflächen zu errichten.
- Die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten / Nebenanlagen** (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22)
a) In den von den Erschließungsstraßen abgewandten, hinteren, nicht überbaubaren Grundstücksbereichen sind Garagen, Stellplätze und Carports unzulässig.
Dies gilt nicht für die abweichende Bauweise -Reihenhäuser-.
b) Nebenanlagen in Gebieten mit Reihenhäuserbebauung dürfen nur in Verbindung mit den festgesetzten Garagen errichtet werden.
c) Nebenanlagen müssen einen Abstand von 3 m zum Knickfuß einhalten.
d) Zufahrten und offene Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind mit wasserdurchlässigem Material herzustellen.
e) Je Baugrundstück ist nur eine Grundstückszufahrt in einer Breite von max. 3m zulässig.
- Zulässige Wohnungszahl und Mindestgröße der Baueinheiten** (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 6 und BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 3)
Die höchst zulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden, sowie die Mindestgröße der Grundstücke, einschliesslich der zugehörigen Grünflächen, beträgt für:
a) 1 Einzelhaus 1 Wohnung 800 m²
b) 1 Doppelhaushälfte 1 Wohnung 350 m²
c) 1 Kettenhaus 1 Wohnung 300 m²
d) 1 Reihenhäuser 1 Wohnung 200 m²
e) **Höhe der Baueinheiten** (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1 und BauNVO § 9 Nr. 2)
a) Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (OKEF) muss mindestens 30 cm und kann maximal 50 cm über der Gradienten (Straßenachse) auf Höhe der Grundstücksmittel erstelle werden. (Gilt nur für Grundstücke die unmittelbar an einer Erschließungsstraße liegen.) Für rückwärtig liegende, durch GFL-Recht erschlossene Baugrundstücke werden keine Sockelhöhen festgesetzt.
Die maximale Trauhöhe (TH), gemessen von der OKEF, beträgt für Einzel- und Doppelhäuser 4,60 m. Die maximale Gebäudehöhe, gemessen von der OKEF, beträgt für Einzel- und Doppelhäuser 8,50 m. Die maximale Trauhöhe (TH), gemessen von der OKEF, beträgt für Reihenhäuser 6,50 m. Die maximale Gebäudehöhe für Reihenhäuser beträgt 11,00 m.
- Planfestsetzungen** (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b)
Für die neu anzupflanzenden Hecken und neu anzulegenden Knicks sind standortgerechte Pflanzungen zu verwenden.
- Gestaltungsfestsetzungen** (BauGB § 9 Abs. 4 i.V.m. § 92 LBO)
a) **Dächer**
Es sind nur folgende Dächer zulässig:
- Putztaucher mit einer Neigung von 5°-30°
- Satteldächer mit einer Neigung von 25°-50°
- Walmdächer mit einer Neigung von 25°-50°
Zur Dachdeckung darf nur rotes bis braunes bzw. anthrazitfarbenes Dachdeckungsmaterial verwendet werden.
Glänzende Materialien sind ausgeschlossen.
Dachgauben dürfen in einer Breite bis max. 3,00 m ausgeführt werden. Bei Gaubendächern, die als Schiepdach ausgeführt werden, darf das Dach mindestens 0,6m unterhalb des Firstes ansetzen. Die Breite der Summe der Dachgauben darf maximal die Hälfte der Länge des Hauptdaches erreichen.
b) **Einfriedigungen**
Einfriedigungen von Vorgartengebieten entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig. Zur Straße und zum Weg hin sichtbar sind nur Laubbäume zulässig. Wohnanlagen können zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen hin durch bis zu 1,60 m hohe Hecken aus Laubbäumen gegen Einsicht geschützt werden. Falls bei einer Heckenpflanzung zusätzlich ein Zaun gesetzt wird, darf dieser eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten und nur auf der Gartenseite errichtet werden.
- Verkehrsflächen / Führung von Versorgungsleitungen**
a) **Bereich Kreisstraße 56** (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11)
Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Kreisstraße 56 nicht errichtet werden.
Lärmschutzwälle sind innerhalb der Anbauverbotszone zulässig.
Der Abstand des geplanten Lärmschutzwalls (Wallfuß) von der straßenseitigen Grundstücksgrenze muß mindestens 1,00 m betragen.
b) **Anzahl der Parkplätze und der Straßenbäume innerhalb der Erschließungsstraßen** (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11)
Innerhalb der Erschließungsstraße A im Trennsystem sind in der festgesetzten Fläche für das Parken von Fahrzeugen mindestens 25 Parkplätze zu errichten. Die festgesetzte Fläche für das Parken von Fahrzeugen dürfen für notwendige Grundstückszufahrten unterbrochen werden.
Je Parkplatz ist mindestens 1 Straßenbaum zu pflanzen.
Innerhalb der festgesetzten Erschließungsstraßen ist folgende Anzahl von Parkplätzen zu errichten, bzw. Straßenbäume zu pflanzen:
c) **Sichtflächen** (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 10)
Die festgesetzten Sichtflächen sind von Bauten und sichtbehindernden Bewuchs von mehr als 0,70m über Straßenniveau dauernd freizuhalten.
d) **Führung von Versorgungsleitungen** (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 13)
Erforderliche Versorgungsleitungen innerhalb des Plangebietes (z.B. für elektrische Energie, Telekommunikation, Television) sind nur unterirdisch zulässig.
- Schallschutz** (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 24)
Zur Minderung der Lärmimmissionen werden folgende Maßnahmen festgesetzt:
a) **Aktive Schallschutzmaßnahmen**
Lärmschutzwand Profil A
Lärmschutzwand Profil B
b) **Passive Schallschutzmaßnahmen**
Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Gebäudeseiten sind dem Lärmpegelbereich III zugeordnet. Ausbauteile müssen folgende Bedingungen erfüllen:
Tabelle: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen
Der Abstand des geplanten Lärmschutzwalls (Wallfuß) von der straßenseitigen Grundstücksgrenze muß mindestens 1,00 m betragen.
c) **Anzahl der Parkplätze und der Straßenbäume innerhalb der Erschließungsstraßen** (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11)
Innerhalb der Erschließungsstraße A im Trennsystem sind in der festgesetzten Fläche für das Parken von Fahrzeugen mindestens 25 Parkplätze zu errichten. Die festgesetzte Fläche für das Parken von Fahrzeugen dürfen für notwendige Grundstückszufahrten unterbrochen werden.
Je Parkplatz ist mindestens 1 Straßenbaum zu pflanzen.
Innerhalb der festgesetzten Erschließungsstraßen ist folgende Anzahl von Parkplätzen zu errichten, bzw. Straßenbäume zu pflanzen:
c) **Sichtflächen** (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 10)
Die festgesetzten Sichtflächen sind von Bauten und sichtbehindernden Bewuchs von mehr als 0,70m über Straßenniveau dauernd freizuhalten.
d) **Führung von Versorgungsleitungen** (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 13)
Erforderliche Versorgungsleitungen innerhalb des Plangebietes (z.B. für elektrische Energie, Telekommunikation, Television) sind nur unterirdisch zulässig.
- Schallschutz** (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 24)
Zur Minderung der Lärmimmissionen werden folgende Maßnahmen festgesetzt:
a) **Aktive Schallschutzmaßnahmen**
Lärmschutzwand Profil A
Lärmschutzwand Profil B
b) **Passive Schallschutzmaßnahmen**
Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Gebäudeseiten sind dem Lärmpegelbereich III zugeordnet. Ausbauteile müssen folgende Bedingungen erfüllen:
Tabelle: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen
Der Abstand des geplanten Lärmschutzwalls (Wallfuß) von der straßenseitigen Grundstücksgrenze muß mindestens 1,00 m betragen.
c) **Anzahl der Parkplätze und der Straßenbäume innerhalb der Erschließungsstraßen** (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11)
Innerhalb der Erschließungsstraße A im Trennsystem sind in der festgesetzten Fläche für das Parken von Fahrzeugen mindestens 25 Parkplätze zu errichten. Die festgesetzte Fläche für das Parken von Fahrzeugen dürfen für notwendige Grundstückszufahrten unterbrochen werden.
Je Parkplatz ist mindestens 1 Straßenbaum zu pflanzen.
Innerhalb der festgesetzten Erschließungsstraßen ist folgende Anzahl von Parkplätzen zu errichten, bzw. Straßenbäume zu pflanzen:
c) **Sichtflächen** (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 10)
Die festgesetzten Sichtflächen sind von Bauten und sichtbehindernden Bewuchs von mehr als 0,70m über Straßenniveau dauernd freizuhalten.
d) **Führung von Versorgungsleitungen** (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 13)
Erforderliche Versorgungsleitungen innerhalb des Plangebietes (z.B. für elektrische Energie, Telekommunikation, Television) sind nur unterirdisch zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE:

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersbeker Strasse Nr. 60 bis hin zur Jersbeker Strasse, nordöstlich der Jersbeker Strasse sowie südöstlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse und einer kleinen Teilfläche westlich der geplanten innerörtlichen Verbindungsstrasse rückwärtig Jersbeker Strasse Nr. 78 (Teilbereich I und Teilbereich II) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet: westlich Kruthorst, nordwestlich / südwestlich des Baugebietes "An den Teichen", einschliesslich der Regenwasserkläranlage, sodann südöstlich des Grundstückes Jersb